

Antrag des Regierungsrates vom 30. Januar 2007

Kantonsratsbeschluss
betreffend Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits
zur Abgeltung dinglicher Rechte
bei Massnahmen für den Natur- und Landschaftsschutz
vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz
vom 1. Juli 1993¹⁾

beschliesst:

§ 1

Die Laufzeit des am 20. April 2000 beschlossenen Rahmenkredits von
3 Millionen Franken wird bis Ende des Jahres 2009 verlängert.

§ 2

Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in
Kraft²⁾.

Zug, 2007

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 432.1

²⁾ Inkrafttreten am ...